Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlbehörde
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.11.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/1428/22/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.12.2022	**Hauptausschuss**	**Entgegennahme o. B.**
19.12.2022	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entgegennahme o. B.**

Antwort auf die Große Anfrage der Stadtverordneten Frau Rafrafi „Zukünftige Wahlvorbereitungen„ (VO/1428/22)

Grund der Vorlage
Antwort auf die Große Anfrage der Stadtverordneten Frau Rafrafi

Beschlussvorschlag
Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse
Entfällt

Unterschrift
Dr. Kühn
Stadtdirektor als stellv. Wahlleiter

Antworten

Zu 1:
Die Barrierefreiheit beurteilt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW. Barrierefreiheit ist danach „die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein“.

Darüber hinaus werden zur Information der Wahlberechtigten die u.a. (fettgedruckten) Definitionen zu allen Wahlräumen, auf den Wahlbenachrichtigungen angegeben und die jeweilige Bedeutung über die Homepage der Stadt Wuppertal veröffentlicht.

- **barrierefrei,** d.h. ebenerdig, maximal eine Stufe bis 3 cm oder Rampe mit geringer Steigung, die engste Türbreite beträgt mehr als 90 cm,
- **eingeschränkt barrierefrei,** d.h. ebenerdig, maximal eine Stufe bis 3 cm oder Rampe mit leichter Steigung (maximal 8% Steigung), die engste Türbreite beträgt mindestens 80 cm,
- **nur mit Hilfe zugänglich**, d.h. maximal eine Stufe mit 3 bis 18 cm Höhe bzw. über eine Rampe mit mehr als 8% Steigung, die engste Türbreite beträgt mindestens 70 cm,
- **Zugang nur über mehrere Stufen**, d.h. mindestens zwei Stufen. Hierzu zählen auch Wahlräume, deren Türbreite weniger als 70 cm beträgt.

Zu 2:
Gem. § 34a Kommunalwahlordnung sollen Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Soweit es möglich ist wählt die Wahlbehörde barrierearme Wahlräume aus. Barrierefreie Wahlräume stehen leider nicht flächendeckend zur Verfügung. Insbesondere die pandemiebedingte Wahlorganisation führte zu einer Rücknahme, der vielfach barrierefreien Nutzung von Wahlräumen, in Alten- und Pflegeheimen. Bauliche Veränderungen werden im Rahmen der Wahlorganisation nicht vorgenommen.

Zu 3:
Gem. § 20 Abs. 6 Kommunalwahlordnung soll Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindebehörde abholen, Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Briefwahl geheim stattfindet und der Wahlbrief sogleich bei der Ausgabestelle in eine hierfür bereit gehaltene Urne eingeworfen werden kann.
Die Wahlbehörde richten zu diesem Zweck, ca. fünf Wochen vor dem Wahltag, eine Ausgabestelle für Briefwahlunterlagen im Rathaus ein, die mit Wahlkabinen und Wahlurnen ausgestattet ist und in dem die Briefwähler vom Antrag auf Erteilung des Wahlscheins, bis hin zur Abgabe des Wahlbriefes, alle für die Briefwahlausübung erforderlichen Schritte in einem Behördengang erledigen können (Sofortwahl). Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zu erreichen und es werden Wahlscheine (mit Briefwahlunterlegen) für das gesamte Wahlgebiet ausgegeben.

Zu 4:
Die dem Ressort Stadtentwicklung und Städtebau, R. 101, zugeordnete Abteilung 101.3, Ressortmanagement, Wahlamt und Statistik, besteht aus acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Davon werden sieben Mittarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig für Wahlen und Abstimmungen eingesetzt.

Zu 5:
Künftige Wahlen werden voraussichtlich weiterhin mit der gleichen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mittarbeitern durchgeführt. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird für die Bereiche Logistik, Wahlhelfereinsatz und Durchführung der unter Punkt drei näher bezeichneten Sofortausgabe, weiteres Personal vorübergehend eingestellt (Studentische Hilfskräfte u. ä.) und eingesetzt.

Zu 6:
Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen werden an die Adresse des Frauenhauses geschickt und durch die Leitung der Einrichtung an die dort gemeldeten Wahlberechtigten verteilt.

Zu 7:
Gem. § 12 Abs. 1 Kommunalwahlordnung sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. (…).
Nach Abs. 2 werden Wahlberechtigte, die nicht nach Absatz 1 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bis zum Beginn der Einsichtsfrist (in das Wählerverzeichnis am 20. Tag vor der Wahl) auf Antrag eingetragen. Zuständig für die Eintragung von Wahlberechtigten, die sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben, ist die Gemeinde, in der sie sich am Stichtag aufhalten oder aufgehalten haben.
Wohnungslose müssen demnach einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen. Sie können dazu entweder persönlich bei der Wahlbehörde (Ausgabestelle für Briefwahlunterlagen) vorsprechen oder einen ausgefüllten Aufnahmeantrag an die Wahlbehörde senden, mit dem sie gleichzeitig die Briefwahlunterlagen beantragen können. Die Briefwahlunterlagen können persönlich abgeholt oder an die von ihnen gewünschte Adresse gesendet werden (Übernachtungsstelle o. ä.).

Zu 7a:
Vor jeder Wahl werden die Leitungen der Einrichtungen (z. B. Übernachtungsstellen) für wohnungslose Männer bzw. Frauen über die bevorstehende Wahl informiert. Beigefügt erhalten die zuständigen Ansprechpartner Vordrucke für die Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis, verbunden mit der Möglichkeit, Briefwahlunterlagen zu beantragen. Diese Hinweise geben sie in ihren Einrichtungen bekannt.

Zu 8:
Es werden Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

Zu 8a:
Geregelt sind neben der Zusage über die Zurverfügungstellung von Wahlräumen folgende Inhalte:

- Angaben zur Kostenpauschale (Reinigung)
- Angaben zur Barrierefreiheit
- Ansprechpartner/Erreichbarkeit
- Angaben zur Anlieferung und Abholung der benötigten Wahlutensilien (Kabinen, Urnen und Koffer mit Wahlunterlagen)
- Angaben zur Öffnung und Schließung des Wahlraums am Wahltag

Kosten der Reinigung werden von der Wahlbehörde übernommen. Diese lagen bei der zurückliegenden Landtagswahl im Mai 2022 zwischen 26 und 150 Euro.

Zu 8b:
Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahlräume eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neutralität zu achten. Es muss sichergestellt sein, dass der Zugang zum Wahlraum während der Wahlzeit jedem Interessierten offensteht. Der Wahlvorstand übt am Wahltag das Hausrecht im Wahlraum aus, da der Wahlvorstand aufgrund wahlrechtlicher Vorschriften die Sorge trägt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Insbesondere darf im und am Wahlgebäude keine Wahlpropaganda enthalten sein. Aus diesen Vorgaben wird deutlich, dass der von einem Dritten zur Nutzung überlassende Wahlraum eine – zwar nicht im Eigentum stehende – aber durch den privatrechtlichen Vertrag in der Verfügungsgewalt der Gemeinde stehende öffentliche Einrichtung darstellt. Die Gemeindebehörde hat unabhängig von der Frage der Barrierefreiheit (siehe Antwort unter Punkt 1) in jedem Fall aufgrund ihrer Verkehrssicherungspflicht einen sicheren Zugang zum Wahlraum zu gewährleisten. Bei der Auswahl der Wahlräume ist darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis sichergestellt ist. Dies ist bereits bei der Anordnung der Wahlzellen im Wahlraum zu bedenken. Wahlräume mit Video- bzw. Kameraüberwachung sollten möglichst nicht ausgewählt werden.

Gegebenenfalls sollten Kameras, soweit sie in ihrem Schwenkbereich den Wahlraum oder Teile desselben erfassen können, nach Möglichkeit ausgeschaltet und/oder zumindest mit einem Tuch oder ähnlichem verhängt oder so verschwenkt werden, dass sie die Wahlzellen nicht erfassen. Durch derartige Maßnahmen wird das Vertrauen der Wähler, die nicht wissen können, ob eine Kamera eingeschaltet ist oder nicht, in die Integrität und Geheimhaltung des Wahlvorgangs gestärkt. Wünschenswert ist eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV. Zudem muss der Wahlraum groß genug sein, um die Wahlhandlung und die anschließende Stimmauszählung durchführen zu können.

Zu 9:
Bei der Landtagswahl im Mai 2022 waren am Wahlsonntag insgesamt fünf Schulhausmeister im Einsatz. Für alle anderen Schulgebäude, in denen Wahlräume genutzt wurden, erhielten die Wahlvorstände Schlüssel und waren für das Auf- und Zuschließen der Gebäude verantwortlich. Die Schulhausmeister, die im Einsatz waren, erhielten die tariflichen Vergütungen durch das GMW.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Keine Relevanz, da Antwort auf Anfragen